

28. Sept.

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: MuSchG §§ 1, 12, 13; RVO § 311, § 165 Abs. 2

Leitsatz: Scheidet eine unter Mutterschutz stehende Frau während der Schutzfristen des MuSchG wegen Überschreitens der Gehaltsgrenzen aus der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung aus, so hat nunmehr der Arbeitgeber das Gehalt nach § 12 MuSchG zu zahlen.

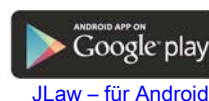
Aktenzeichen: 1 AZR 60/65

Urteil des BAG vom 28. September 1965

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 60/65

6 Sa 72/64 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 28. September 1965

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1965 durch
den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder
und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Wicland und
Gnade für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile
des Arbeitsgerichts Karlsruhe vom 24. September 1964
- 2 Ca 356/64 - und des Landesarbeitsgerichts Baden-
Württemberg vom 22. Dezember 1964 - 6 Sa 72/64 -
aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 453,20 DM
zu zahlen.

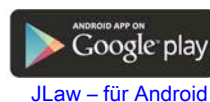
Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit 1961 bei der Beklagten als Lohnbuchhalterin tätig. Ihr Gehalt betrug im März 1964 605,-- DM, stieg jedoch ab 1. April 1964 auf 730,-- DM. Im Hinblick auf diese Gehaltserhöhung, mit der die Grenze für die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung überschritten war, endete mit dem 30. April 1964 die Pflichtmitgliedschaft der Klägerin bei der gesetzlichen Krankenversicherung.

Am 2. Mai 1964 kam die Klägerin nieder. Die Schutzfristen aus den §§ 3, 6 MuSchG liefen für die Klägerin vom 21. März bis zum 27. Juni 1964. Für diese Zeit zahlte ihr die Deutsche Angestellten-Krankenversicherung als gesetzliche Krankenversicherung Wochengeld. Dieses Wochengeld lag jedoch in der Zeitspanne vom 1. Mai bis zum 27. Juni 1964 um 453,20 DM niedriger, als das Gehalt für diese Zeit gewesen wäre.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte als Arbeitgeberin müsse ihr nach § 12 MuSchG für die Zeit ab 1. Mai 1964 das Gehalt weiter zahlen, da sie von diesem Zeitpunkt an nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert gewesen sei. Sie hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 453,20 DM als Teil des Gehalts für den vorgenannten Zeitabschnitt zu verurteilen.

Die Beklagte hat geboten, die Klage abzuweisen. Sie ist der Ansicht, die Klägerin müsse sich auch für die Zeit vom 1. Mai bis zum 27. Juni 1964 an die gesetzliche Krankenversicherung halten. Diese habe nach § 13 MuSchG Wochen- und Stillgeld zu zahlen, da die Klägerin bei Beginn der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert gewesen sei. Deshalb sei die Beklagte als Arbeitgeberin zur Gehaltsfortzahlung auch für die Zeit nach dem 1. Mai 1964 nicht verpflichtet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, die Berufung der Klägerin blieb erfolglos.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klaganspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen, da der Klägerin nach § 12 MuSchG die von ihr begehrte Zahlung eines Teils des Gehalts durch die Beklagte als Arbeitgeberin für die Zeit vom 1. Mai bis zum 27. Juni 1964 zusteht.

I. Nach § 12 Abs. 1 MuSchG hat der Arbeitgeber seinen unter das MuSchG fallenden Arbeitnehmerinnen (§ 1 Buchstabe a MuSchG), die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MuSchG das regelmäßige Arbeitsentgelt weiter zu gewähren. Sie müssen sich jedoch das Wochengeld anrechnen lassen, das ihnen als Familienhilfe aus der gesetzlichen Krankenversicherung zukommt.

Demgegenüber bestimmt § 13 Abs. 1 MuSchG, daß Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, während der in § 3 Abs. 2 MuSchG bezeichneten Zeiträume, in denen sie vor der Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen, und während der ersten 6 Wochen nach der Niederkunft ein wöchentlich nachträglich zahlbares Wochengeld in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten 15 Wochen oder, falls das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ist, in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten 3 Monate, jedoch mindestens 3,-- DM für jeden Kalendertag, erhalten. Die Zahlung dieses Wochengeldes obliegt der gesetzlichen Krankenversicherung, in der die unter Mutterschutz stehende Arbeitnehmerin pflichtversichert ist.



II. Aus der Gegenüberstellung dieser beiden Bestimmungen des MuSchG ergibt sich eindeutig, daß die Arbeitnehmerin während der Schutzfristen auf jeden Fall Zahlungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes zu bekommen hat. Nach § 12 Abs. 1 MuSchG trifft den Arbeitgeber bei Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, die Verpflichtung zur Weiterzahlung des Gehalts. Nach § 13 Abs. 1 MuSchG, welche Vorschrift noch durch die weiter unten erwähnte Regelung des § 13 Abs. 7 MuSchG ergänzt wird, tritt dann, wenn es sich um Arbeitnehmerinnen handelt, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, die gesetzliche Krankenversicherung ein. Die Vorschriften der §§ 12 und 13 MuSchG schließen sich also in ihrem Verhältnis zueinander gegenseitig aus. Entweder hat nach § 12 der Arbeitgeber das Gehalt weiterzuzahlen, oder aber es hat nach § 13 die gesetzliche Krankenversicherung Wochen- und Stillgeld zu gewähren.

Ob § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 MuSchG Anwendung findet, richtet sich somit, von dem Fall des § 13 Abs. 7 MuSchG abgesehen, allein danach, ob die dem Schutz des MuSchG unterstehende Frau in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist oder nicht.

Die Ansicht, daß der die Gehaltsfortzahlung durch den Arbeitgeber regelnde § 12 Abs. 1 MuSchG nur "subsidiäre" Bedeutung habe, wird dieser Systematik des MuSchG nicht gerecht. Beide Vorschriften (§ 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 MuSchG) sind vielmehr gleichrangig, ob die eine oder die andere im einzelnen Fall anzuwenden ist und damit die Anwendung der anderen ausschließt, richtet sich allein danach, ob die anspruchsbegründenden Voraussetzungen der einen oder der anderen Regelung erfüllt sind. Daran ändert auch § 13 Abs. 2 MuSchG nichts. Diese Vorschrift will lediglich sicherstellen, daß die Arbeitnehmerin, der der Arbeitgeber trotz ihn treffender Rechtspflicht das Arbeitsentgelt nicht auszahlt, zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes (dann von dem Arbeitgeber zu erstattende)

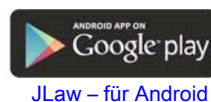
Zahlungen von der gesetzlichen Krankenversicherung erhält.
III. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt bei dieser Rechtslage allein davon ab, welcher Zeitpunkt für das Bestehen oder das Nichtbestehen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung maßgebend ist. Die Klägerin ist der Ansicht, es komme darauf an, ob ihre Pflichtversicherung für den Zeitraum bestehe, für den von ihr unter Heranziehung des § 12 MuSchG das Gehalt begehrt werde, hier also für die Zeit ab 1. Mai 1964; bestehe für diese Zeit keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, so müsse der Arbeitgeber nach § 12 MuSchG das regelmäßige Arbeitsentgelt zahlen. Die Beklagte ist demgegenüber der Ansicht, eine bei Beginn der Schutzfristen bestehende Pflichtversicherung auch im Falle des nachträglichen Überschreitens der Pflichtversicherungsgrenze und des auf dieser Überschreitung beruhenden Wegfalls der Pflichtversicherung wirke dahin weiter, daß die gesetzliche Krankenversicherung bis zum Ende der Schutzfristen die bei deren Beginn ihr obliegende Zahlung des Wochengeldes und des Stillgeldes nach § 13 MuSchG weiter erbringen müsse. Wegen dieser die gesetzliche Krankenversicherung treffenden Verpflichtung entfalle ein Gehaltsfortzahlungsanspruch nach § 12 MuSchG.

IV. Der Wortlaut des MuSchG und allgemeine schuldrechtliche und versicherungsrechtliche Erwägungen sprechen zwingend für die Ansicht der Klägerin, also für die Verpflichtung des Arbeitgebers, ihr das Gehalt von dem Tage an zu zahlen, von dem an die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung der Klägerin beendet worden ist, weil ihre Bezüge die Grenze der gesetzlichen Pflichtversicherung überschritten haben, also für die Zeit ab 1. Mai 1964.

1. Wenn § 12 MuSchG sagt, daß Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, während der Schutzfristen einen Anspruch auf Zahlung ihres regelmäßigen Arbeitsentgelts gegen den Arbeitgeber trotz Unterbleibens der Arbeitsleistung haben, so wird damit eine



anspruchsbegründende Voraussetzung aufgestellt, die eindeutig auf das Nichtbestehen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung gerade für die Zeitspanne abstellt, für die die Fortzahlung des Arbeitsentgelts begehrt wird. Sofern es heißt, daß während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 MuSchG und des § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MuSchG das regelmäßige Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber weiter zu gewähren ist, so besagt diese Formulierung nur, daß überhaupt Schutzfristen als Tatbestandsvoraussetzungen für die Entgeltzahlungspflicht vorliegen müssen; ein Schluß im Hinblick auf § 13 MuSchG dahin, daß ein Bestehen der gesetzlichen Krankenpflichtversicherung bei Beginn der in § 3 Abs. 2 MuSchG bezeichneten Zeiträume die Leistungen der Krankenkasse trotz zwischenzeitlichen Wegfalles der Pflichtversicherung für die ganze Dauer einer geschützten Zeit unter Ausschluß der Arbeitgeberverpflichtung eintreten lasse, ist nicht zulässig. An diesem Ergebnis ändert auch die Verwendung des Wortes "weiter zu gewähren" nichts. Maßgebender Ausgangspunkt ist die Nichtpflichtversicherung der Frauen. § 12 MuSchG ist letztlich nichts anderes als die Erweiterung der Gehaltsfortzahlungspflicht nach § 616 BGB und § 63 HGB für die Zeit der Schutzfristen zugunsten solcher in einem Arbeitsverhältnis stehender Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Deshalb kommt es für die Frage, ob § 12 oder § 13 MuSchG Anwendung findet, darauf an, ob während des Zeitraumes, für den die Entgeltzahlung vom Arbeitgeber verlangt wird, eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Für die Zeit ab 1. Mai 1964, für die die Klägerin Gehaltszahlung durch die Beklagte als ihre Arbeitgeberin begehrt, bestand unstreitig eine solche Pflichtversicherung nicht mehr. Daß früher einmal, nämlich für die Zeit bis zum 30. April 1964, die den Anspruch gegen den Arbeitgeber nach § 12 MuSchG ausschließende und den Anspruch gegen die gesetzliche Krankenversicherung nach § 13 Abs. 1 MuSchG begründende Anspruchsvoraussetzung des Bestehens einer Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung gegeben



war, schließt den nunmehr vom 1. Mai 1964 an gegebenen Anspruch gegen die Beklagte nicht aus. "Regelmäßiges Arbeitsentgelt" der Klägerin ist dabei ab 1. Mai 1964 das für sie von diesem Zeitpunkt an vorgesehene Gehalt. Das Gehalt in dieser Höhe ist das Gehalt, mit dem sie rechnen kann und das ihren Lebensstandard bestimmt.

Die §§ 12 und 13 Abs. 1 MuSchG stellen es lediglich auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ab. Je nach dem, ob eine solche Pflichtversicherung während des Anspruchszeitraumes besteht oder nicht besteht, muß die gesetzliche Krankenversicherung oder der Arbeitgeber eintreten. Dies ergibt sich im übrigen auch aus § 13 Abs. 7 MuSchG. Hier wird ausnahmsweise, weil nur so die hier gegebene ausdrückliche Stornierung zu erklären ist, daß bei dem in diesem Falle vorliegenden Tatbestand trotz Nichtpflichtversicherung die gesetzliche Krankenversicherung zu leisten hat, eine Zahlungspflicht auch an solche Frauen zu Lasten der Krankenversicherung begründet, die bei der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren, jedoch wegen ihrer Schwangerschaft unter Wegfall des Arbeitsentgeltes beurlaubt und deshalb unter Aufrechterhaltung ihres Arbeitsverhältnisses aus der Versicherung ausgeschieden sind. Daraus ist als allgemeiner Grundsatz zu entnehmen, daß - seinerseits allgemeinen versicherungsrechtlichen Grundsätzen entsprechend - Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung nur an solche Frauen zu gewähren sind, die in dem Zeitraum, für den die Leistungen erbracht werden sollen, noch versichert sind.

2. Die von der Beklagten vertretene Auffassung, daß auf die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bei Beginn der Schutzfristen abzustellen sei, kann insbesondere auch nicht darauf gestützt werden, daß § 13 Abs. 1 MuSchG für den Fall des Eingreifens dieser Bestimmung Regeln über die Berechnung des dann von der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewährenden Wochengeldes aufstellt. Daraus, daß



für die Berechnung dieser Leistungen Durchschnittsverdienste aus einer Zeit vor Beginn der Schutzfristen maßgebend sind, folgt nicht die Verpflichtung der gesetzlichen Krankenversicherung, während des Anspruchszeitraumes Leistungen nach § 13 MuSchG auch an solche Frauen zu erbringen, die innerhalb dieses Zeitraumes aus Gründen, die mit der Schwangerschaft und der Niederkunft in keinerlei Zusammenhang stehen (hier das Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze), aus der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschieden sind und damit nicht mehr die Anspruchsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 MuSchG erfüllen. Die Frage, welche Leistungen die gesetzliche Krankenversicherung im Falle des § 13 MuSchG zu erbringen hat und wie diese Leistungen im einzelnen zu berechnen sind, besagt nichts zu der hier entscheidenden Frage, ob überhaupt der Tatbestand des § 13 Abs. 1 MuSchG, also die Zahlungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung, gegeben ist. Die Frage, ob die gesetzliche Krankenversicherung nach § 13 Abs. 1 MuSchG zu leisten oder aber ob der Arbeitgeber das Gehalt nach § 12 MuSchG zu zahlen hat, ist von der erst nach der Entscheidung dieser Grundfrage erforderlichen Entscheidung der weiteren Frage, was bei Bejahung der Zahlungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung von dieser nach § 13 Abs. 1 MuSchG zu zahlen ist, scharf zu trennen. Die Annahme, allein aus diesen Berechnungsvorschriften des § 13 MuSchG ergebe sich auch die Verpflichtung zur Zahlung durch die gesetzliche Krankenversicherung trotz Wegfalls der Mitgliedschaft zu der gesetzlichen Krankenversicherung für den Zeitraum, für den der Anspruch auf Zahlung gestellt wird, ist nicht gerechtfertigt.

3. Für die Ansicht der Beklagten spricht auch nicht, daß nach § 311 RVO Schwangere und Wöchnerinnen Mitglieder der Pflichtversicherung bleiben, solange sie Anspruch auf Wochen- oder Schwangerengeld haben und nicht gegen Entgelt arbeiten. Diese Vorschrift besagt lediglich, daß die unter dem Schutz des MuSchG stehende Frau trotz ihrer durch die Schwangerschaft und die Entbindung bedingten Nichtleistung von Arbeit Mitglied der Pflichtversicherung bleibt, also nicht aus diesen Gründen ihre

Mitgliedschaft verliert. Im vorliegenden Falle aber ist entscheidend, daß die Klägerin nicht wegen ihrer Schwangerschaft oder wegen ihrer Niederkunft aus dem Beschäftigungsverhältnis und der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschieden ist, sondern allein wegen der eingetretenen Gehaltserhöhung. Der Grund, aus dem hier die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Mai 1964 geendet hat, steht mit der Schwangerschaft und der Niederkunft sowie dem durch diese Umstände veranlaßten Unterbleiben einer Arbeitsleistung der Klägerin während der Schutzfristen des MuSchG in keinerlei Zusammenhang. Daß die Klägerin zu dieser Zeit unter dem Schutz des MuSchG stand, ist unerheblich.

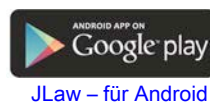
V. Die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts greifen angesichts dieser sowohl nach dem Wortlaut wie nach der Systematik des MuSchG eindeutigen Rechtslage nicht durch.

1. Dem Landesarbeitsgericht ist zwar darin beizutreten, daß aus § 1 Buchst. a MuSchG zu der hier zu entscheidenden Frage nichts entnommen werden kann. Diese Vorschrift bestimmt lediglich den Geltungsbereich des MuSchG dahin, daß das Gesetz "für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen", gilt. In einem solchen Arbeitsverhältnis steht auch die Arbeitnehmerin, die bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis während der Schutzfristen nach den §§ 3, 6 MuSchG nicht beschäftigt wird. Es ist gerade Sinn des MuSchG, den Frauen während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft, insbesondere während der Schutzfristen, den Arbeitsplatz zu erhalten. Das ergibt sich eindeutig aus den Kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften des § 9 MuSchG. Der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses und die Regelung des § 311 RVO haben aber auf die versicherungsrechtlich in § 311 RVO nicht geregelte Frage keinen Einfluß, ob die Arbeitnehmerin auch dann Mitglied der gesetzlichen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bleibt, wenn ihre Bezüge während der Schutzfristen über die Grenzen der Versicherungspflicht hinaus steigen. Das Arbeitsverhältnis der Klägerin hat zwar



gleichwohl fortbestanden, nicht aber ihre Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung.

2. Es trifft zu, daß nach § 165 Abs. 2 RVO Arbeitnehmer nur dann der Pflichtversicherung unterliegen, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden. Daraus leitet das Landesarbeitsgericht her, daß unter der Herrschaft des MuSchG stehende Frauen während der Schutzfristen nicht versicherungspflichtig seien, weil sie während dieser Zeit nicht gegen Entgelt beschäftigt werden. Ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne liegt dann vor, wenn und solange eine Arbeiterin oder Angestellte tatsächlich Arbeit leistet und dafür Entgelt erhält (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. II, Bl. 306 h). Ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne besteht aber auch dann fort, wenn die Arbeit für eine verhältnismäßig nicht zu lange Zeit unterbrochen wird. Durch die Freistellung der Schwangeren und der Mutter während der Schutzfristen des MuSchG allein braucht deshalb weder ein solches sozialversicherungsrechtlich gewertetes Arbeitsverhältnis noch aber die vorher bestehende Pflichtversicherung bei der Krankenkasse zu enden. Daß die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung für Schwangere und Wöchnerinnen, die Anspruch auf Wochen- oder Stillgeld haben und nicht gegen Entgelt arbeiten, fortbesteht, ergibt sich aus § 311 RVO. Es ist deshalb unrichtig, wenn das Landesarbeitsgericht annimmt, Ansprüche aus § 13 MuSchG einer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmerin könnten niemals zum Tragen kommen, wenn man annähme, daß Voraussetzung für die Anwendung der Fortbestand der Pflichtversicherung während der ganzen Dauer der Schutzfristen und des Unterbleibens der Arbeitsleistung wegen dieser Fristen sei. § 311 RVO bestimmt eindeutig, daß trotz Nichtleistung von Arbeit Schwangere und Wöchnerinnen Mitglieder der Krankenkasse bleiben, solange sie Anspruch auf Wochen- und Stillgeld haben und nicht gegen Entgelt arbeiten. Die Mitgliedschaft steht dabei im Sinne des § 13 MuSchG der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung gleich.



Wenn im Verhältnis des § 12 MuSchG zu § 13 MuSchG die nicht pflichtversicherten Frauen den pflichtversicherten Frauen gegenübergestellt werden, so kommt es jeweils auf die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Kasse an; je nach dem besteht eine mutterschutzrechtliche Verpflichtung der Kasse oder nicht. Aus § 13 Abs. 7 MuSchG folgt ferner, daß die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen nicht schon deshalb den Anspruch auf Wochengeld nach § 13 MuSchG gegen die Krankenkasse verlieren, weil sie wegen ihrer Schwangerschaft unter Wegfall des Arbeitsentgeltes beurlaubt und deshalb unter Aufrechterhaltung ihres Beschäftigungsverhältnisses aus der Versicherung ausgeschieden sind. Die Ansprüche aus § 13 MuSchG werden also nicht dadurch beseitigt, daß die in der Pflichtversicherung verbliebene (§ 311 RVO) Arbeitnehmerin während der Schutzfristen von der Arbeit freigestellt wird.

Alle diese Erwägungen können hier letztlich aber deshalb dahingestellt bleiben, weil es sich nicht um die Frage handelt, ob die Klägerin wegen ihrer Schwangerschaft und ihrer Niederkunft aus einem Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausgeschieden und aus diesem Grunde nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, sondern allein um die Frage, ob das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung wegen des Überschreitens der Pflichtversicherungsgrenze zum 1. Mai 1964 nunmehr den Anspruch auf Gehaltsfortzahlung nach § 12 MuSchG auslöst.

3. Insbesondere kann die Ansicht der Beklagten und des Landesarbeitsgerichts auch nicht mit der Erwägung gerechtfertigt werden, daß die gesetzliche Krankenversicherung bis zum Beginn der Schutzfristen des MuSchG die Beiträge für die Pflichtversicherung zum Teil in der Form der Arbeitgeberanteile auch von dem Arbeitgeber erhalten habe, und daß es deshalb angemessen sei, den Arbeitgeber auch dann für den verbleibenden Teil der Schutzfristen von der Gehaltsfortzahlungspflicht nach § 12 des MuSchG freizustellen, wenn während der Schutzfristen die Pflichtbeiträge



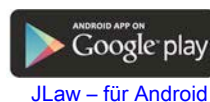
gliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung wegen Überschreitens der Pflichtversicherungsgrenze endet. Hier wird der allgemeine versicherungsrechtliche Grundsatz, der auch für das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung gilt, verkannt, daß nur ein solches Risiko gedeckt ist, das während bestehender Versicherung eintritt. Eine versicherungsrechtliche Deckungspflicht für aus der Versicherung ausgeschiedene Mitglieder stellt § 13 Abs. 7 MuSchG eben nur für den – hier nicht vorliegenden – Fall auf, daß die bisher pflichtversicherte Arbeitnehmerin wegen ihrer Schwangerschaft beurlaubt und deshalb aus der Versicherung ausgeschieden ist. Lediglich insoweit wird der allgemeine Grundsatz des Versicherungsrechts, nach dem jeder Versicherer nur während bestehender Versicherung einzutreten hat, aus Gründen des Mutterschutzes durchbrochen. § 13 Abs. 7 MuSchG kann bei seinem Ausnahmeharakter keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts enthalten, daß aus der bei Beginn der Schutzfristen bestehenden Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung auch dann für die ganze Dauer der Schutzfristen die Versicherungsleistungen zu erbringen sind, wenn die Pflichtmitgliedschaft aus Gründen während der Schutzfristen geendet hat, die mit der Nichtleistung von Arbeit während dieser Schutzfristen und der Schwangerschaft nichts zu tun haben.

4. Aus § 13 Abs. 5 MuSchG, nach dem die Wöchnerin so lange Stillgeld erhält, wie sie stillt, kann für die Ansicht des Landesarbeitsgerichts ebenfalls nichts hergeleitet werden. Insoweit handelt es sich um eine Leistung, die von der Tatsache des Stillens durch die Mutter abhängig ist. Daraus, daß in § 13 Abs. 1 MuSchG von "Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind", gesprochen wird, nicht aber gesagt ist, daß Frauen die Leistungen nach § 13 MuSchG von der gesetzlichen Krankenversicherung "so lange" erhalten, wie sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, kann im Hinblick auf § 13 Abs. 5 MuSchG daher nicht entnommen werden, Frauen, die bei Beginn der Schutzfristen pflichtversichert waren, erhielten die Leistungen der Krankenversicherung auch dann, wenn sie aus Gründen, die mit

der Nichtleistung von Arbeit wegen der Schwangerschaft in keinerlei Zusammenhang stehen, während der Schutzfristen aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschieden sind.

VI. Zusammenfassend ist zu bemerken:

1. Das Arbeitsverhältnis der Klägerin und auch die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung sind nicht dadurch beendet worden, daß die Klägerin ab 21. März 1964 mit dem Beginn der Schutzfristen ohne Gehaltsfortzahlung seitens der Beklagten von der Arbeit freigestellt war.
2. Die gesetzliche Krankenversicherung mußte somit zunächst nach § 13 MuSchG Wochen- und Stillgeld zahlen. Damit entfiel eine Verpflichtung des Arbeitgebers, der Beklagten das Gehalt nach § 12 MuSchG fortzuzahlen.
3. Die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung endete aber wegen Überschreitens der Pflichtversicherungsgrenze, also aus einem mit der Schwangerschaft und der Entbindung nicht im Zusammenhang stehenden Grund, trotz § 311 RVO am 30. April 1964. Von da an brauchte die gesetzliche Krankenversicherung Leistungen nach § 13 MuSchG nicht zu erbringen, und zwar auch nicht auf Grund des § 13 Abs. 7 MuSchG.
4. Wenn die Frage der Gehaltsfortzahlungspflicht durch den Arbeitgeber für bestimmte Zeitabschnitte nach § 12 MuSchG in Rede steht, hier die Zahlung des Gehalts ab 1. Mai 1964, so kommt es allein darauf an, ob während dieser Zeitabschnitte die werdende Mutter oder die Mutter nach der Entbindung noch als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung kraft Pflichtversicherung anzusehen oder auf Grund der Ausnahmeregelung des § 13 Abs. 7 MuSchG im Ergebnis als Mitglied zu behandeln ist. Ist dies der Fall, so ist § 13 MuSchG mit der Folge der Befreiung des Arbeitgebers von der Gehaltsfortzahlungspflicht anzuwenden. Kommt es dagegen während des Laufes der Schutzfristen zu einem die Pflichtversicherungsgrenze überschreitenden Entgelt der Arbeitnehmerin, so hat der Arbeitgeber nach § 12 MuSchG das Gehalt an die nunmehr wegen des Überschreitens der Pflichtversicherungsgrenze aus der gesetzlichen Krankenversicherung trotz § 311 RVO ausgeschiedene Arbeitnehmerin vom



Tage des Ausscheidens an zu entrichten. Es kommt nicht auf zurückliegende Zeitabschnitte, wie etwa den Beginn der Schutzfristen, an, sondern auf die Zeitabschnitte, für die die Zahlung des Gehalts zu erfolgen hat.

Daraus ergibt sich, daß die Klägerin, die ab 1. Mai 1964 nicht mehr Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung war, den Gehaltsfortzahlungsanspruch für die Zeit ab 1. Mai 1964 gegen die Beklagte als ihre Arbeitgeberin hat. Diesen Gehaltsfortzahlungsanspruch hat sie in der unstreitigen Höhe von 453,20 DM sonach zu Recht geltend gemacht.

gez. Dr. Müller

Wichmann

Dr. Schröder

Wieland

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

